Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-P) vom 23. Juni 2021, geändert am 12. April 2023 und 16. April 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	23.06.2021	01.04.2022	06.05.2022 (AM 10-2022)
1. Änderung	12.04.2023	01.10.2023	02.10.2023 (AM 50-2023)
2. Änderung	16.04.2025	01.10.2025	03.06.2025 (AM 35-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

§ 2 Zulassung

§ 3 Module und Aufbau des Studiums

§ 4 Prüfungsleistungen

§ 5 Abschlussmodul

§ 6 Bildung der Gesamtnote

§ 7 Staatliche Anerkennung

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

(1) Das Studium der Sozialen Arbeit bietet eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung für das weite Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Im Studium erwerben die Studierenden die notwendigen Fach- und Schlüsselqualifikationen für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit und werden befähigt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Probleme zu lösen. Insbesondere soll das Studium die Absolventinnen und Absolventen befähigen, komplexe Handlungsabläufe im Feld der Sozialen Arbeit zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und zu reflektieren. Neben der Berufsbefähigung legt das Studium die notwendigen Grundlagen für weiterführende anwendungs- und forschungsorientierte Höherqualifikationen.

(2) Die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung erfolgt zu jedem Semester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module, Aufbau des Studiums, Vertiefung

(1) Der Studiengang beinhaltet 29 Module. Alle Module sind Pflichtmodule. Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Module des sechsten Semesters können erst belegt werden, wenn die ECTS-Punkte für alle Module der ersten drei Semester erworben wurden. Die Module des siebten Semesters können erst belegt werden, wenn die ECTS-Punkte für alle Module der ersten fünf Semester erworben wurden und das Praxissemester erfolgreich studiert wurde.

(3) Die Anzahl der ECTS-Punkte sowie Lerninhalte und Lernziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(4) Im Rahmen der Module 4.2, 6.2 und 7.2 werden Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Zielgruppen und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit angeboten. Die Studierenden wählen im Modul 4.2 zwei der angebotenen Lehrveranstaltungen und in den Modulen 6.2 und 7.2 pro Modul jeweils eine der angebotenen Lehrveranstaltungen aus. Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(5) Studierende haben die Möglichkeit, die Vertiefung „Kindheit und Jugend“ zu absolvieren. Hierfür müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte im Rahmen der Module SW1429/M 1.5 (Erziehung, Bildung und Sozialisation: Erziehungs-wissenschaftliche Perspektiven Sozialer Arbeit), SW1434/M 2.4 (Projektwerkstatt), SW1442/M 4.2, SW1447/M 6.2, SW1451/M 7.2 (Zielgruppen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit I bis III), SW1452/M 7.3 (Internationale Perspektiven der Sozialen Arbeit), SW1445/ M 5.1 (Berufspraktische Ausbildung (Praxissemester)) und SW1453/M 7.4 (Abschlussmodul) im Themenbereich der Vertiefung erworben werden. Damit das Praxissemester die thematischen Anforderungen der Vertiefung erfüllt, muss der Tätigkeitsschwerpunkt auf der Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen liegen. Beim Abschlussmodul muss die Bachelorarbeit eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Themenbereich „Kindheit und Jugend“ behandeln. Auf Antrag kann die Vertiefung im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in den Modulen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage).

(2) Sollte nach Ablauf der Abmeldefrist der Studierenden* die fristgemäße Erstellung und Abgabe bzw. Ableistung der Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, kann eine entsprechende Verlängerung bei der Prüfperson beantragt werden. Die Genehmigung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) bzgl. Prüfungsunfähigkeit bei Krankheit bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul 7.4 umfasst die Abschlussarbeit und das Kolloquium.

(2) Die Zulassung zur Bachelorthesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module bis einschließlich Modul 5.1 voraus.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Bachelorthesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Abschlussarbeit besteht aus der Bachelorthesis im Umfang von zwölf ECTS-Punkten. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis beträgt 12 Wochen und kann auf Antrag bei der Erstprüfer*in einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. § 24 Abs. 3 ABPO wird hiervon nicht berührt.

(5) Die erste Prüferin oder der erste Prüfer der Abschlussarbeit muss der Hochschule Fulda als hauptamtlich Lehrende/r angehören.

(6) Die Note der Abschlussarbeit geht dreifach in die Gesamtnote des Moduls ein, die Bewertung des Kolloquiums einfach.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Module.

§ 8 Staatliche Anerkennung

(1) Das Berufspraktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung wird im Studium innerhalb des fünften Fachsemesters als praktisches Studiensemester integriert abgeleistet und von der Hochschule begleitet. Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 100 Tage und beinhaltet praxisbegleitende Veranstaltungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser PO.

(2) Die Satzung der Hochschule Fulda zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen regelt aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21. Dezember 2010 die Durchführung der Praxisphase, die Zulassung von Praxisstellen, die Einbeziehung der Berufspraxis sowie Art, Inhalt und Umfang der Anforderungen an den Nachweis ausgewiesener Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft

(2) Studierende des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit (Präsenz), die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, studieren nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung weiter. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2025/26. Danach setzen diese Studierenden ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.